

# Mitteilung

## 7.6 Steinschüttungen am Saaleufer – HW 198

## Verwaltungsgericht am 15.03.2022:

- VG folgt der Auffassung der Stadt, dass die vorgesehenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung dienen und keinen Gewässerausbau darstellen => kein Planfeststellungsverfahren erforderlich
  - für Steinschüttungen entlang der Uferbereiche an den FFH- bzw. Vogelschutzgebieten sind (zuerst) gebietsbezogene Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen;
  - Steinschüttungen außerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete sind zulässig, eine Beteiligung der Naturschutzverbände ist nicht nötig;
- => eine generelle Unzulässigkeit der Maßnahmen wurde nicht festgestellt;

## Verwaltungsgericht am 15.03.2022:

- Die Steinschüttungen an den Uferbereichen der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete sind zu unterlassen, bis eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Maßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde (hier: Abweichung i. S. des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG) unter Beteiligung der Verbände getroffen wurde.
- Im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt.
- Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

## Aktueller Stand und Konsequenzen aus Beschluss:

- 7.724 m Ufersicherung (Gesamtlänge der Maßnahmen) geplant
- 4.394 m davon befinden sich außerhalb von FFH-/Vogelschutzgebieten
- 1.926 m wurden bereits ausgeführt, davon ca. 30 m im NSG Peißnitz-Nord, sonst vollständig außerhalb von FFH-/VS-Gebieten
- Gesamtmaßnahme = Bestandteil der zu 100% geförderten Beseitigung von HW-Schäden; Bewilligungszeitraum bis 2024;
- für Maßnahmen im Bereich der FFH- und Vogelschutzgebiete wären nun Verträglichkeitsprüfungen zu beauftragen; Ergebnisse frühestens im Herbst 2023; nach Beteiligung der Verbände dann Abweichungsentscheidung durch Unt. NatSchBehörde; danach ggf. Umsetzung;
- Störung des bestehenden Bauvertragsverhältnisses durch Unterbrechung; => ggf. Neuvergabe der hier betroffenen Bauleistungen;

## Aktueller Stand und Konsequenzen aus Beschluss:

- für Maßnahmen außerhalb der FFH- / Vogelschutzgebiete gilt Bauvertrag weiter;

### Weiteres Vorgehen:

- V 1: bei komplettem Verzicht auf weitere Ausführung => Kündigung des Vertrags => Auftragnehmer hat Anspruch auf vereinbarte Vergütung mindestens im sehr hohen sechsstelligen Bereich;
- V 2: Verzicht auf Maßnahmen nur im Bereich von FFH-/Vogelschutzgebieten => Kosten für Nichterfüllung des Vertrags voraussichtlich in unterer sechsstelliger Größenordnung;
- bei weiterer Verzögerung: Stillstands-Kosten (1.500 EUR pro Tag) und ggf. Preisveränderungs-Verlangen;
- Kosten aus Bauunterbrechung und ggf. aus Nichterfüllung der Verträge sind nicht förderfähig;